

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die von Betreiber*innen öffentlich zugänglicher Ladepunkte verpflichtend einzumeldenden statischen und dynamischen Daten (Ladepunkt-Daten-VO)

Auf Grund des § 4a Abs. 3 des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, BGBl. I Nr. 38/2018, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Meldepflichten von Betreiber*innen von öffentlich zugänglichen Ladepunkten gemäß § 3 des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe gegenüber der E-Control, welche die betreffenden Daten im Ladestellenverzeichnis veröffentlicht.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „alphanumerisches Identifikationszeichen“ das aus Buchstaben und Zahlen bestehende Zeichen zur eindeutigen Identifikation einer Ladestelle, eines Ladepunkts oder einer*s E-Mobilitätsdienstleisterin*s, das die E-Control gemäß § 4a Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe vergeben kann;
2. „Betreiber*in“ Betreiber*innen von öffentlich zugänglichen Ladepunkten gemäß § 3 des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe.

Meldepflichten

§ 3. (1) Betreiber*innen haben der E-Control folgende Angaben zu Eigentümer*in und Betreiber*in zu übermitteln:

1. das bei der E-Control bezogene alphanumerische Identifikationszeichen, sowie
2. den Namen der natürlichen Personen bzw. bei juristischen Personen die Bezeichnung der*des Eigentümerin*s und der*des Betreiberin*s der Ladestelle sowie deren Kontaktdaten.

Darüber hinaus ist gegenüber der E-Control eine im Namen der*des Eigentümerin*s oder der*des Betreiberin*s verantwortliche Kontaktperson für die von dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen bekanntzugeben, deren Daten nicht zu veröffentlichen sind. Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bezogene Identifikationszeichen behalten ihre Gültigkeit; dies gilt auch für den Fall, dass sie von einer anderen Stelle als der E-Control vergeben wurden.

(2) Betreiber*innen haben der E-Control folgende Angaben zum Standort zu übermitteln:

1. die Adresse des öffentlich zugänglichen Ladepunktes und dessen geographische Lage anhand der Koordinaten eines gängigen globalen Navigationssatellitensystems,
2. die Bezeichnung der Ladestelle nach deren Standort, beispielsweise nach deren Lage in einer bestimmten Stadt, einem bestimmten Bezirk oder einem Standort in der Nähe von bekannten öffentlichen Örtlichkeiten; in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung den Nachnamen der*des privaten Betreiberin*s,
3. einen Kontakt für Rückfragen von Verbraucher*innen (E-Mailadresse und Telefonnummer),
4. die Öffnungszeiten,
5. verpflichtende Angaben darüber, ob eine Regelung zur maximalen Parkdauer existiert (ja/nein), sowie die freiwillige Angabe von diesbezüglichen Details, beispielsweise als Freitext oder in Form einer Verlinkung auf einschlägige Informationen,
6. verpflichtende Angaben darüber, ob eine Regelung zur maximalen Ladedauer existiert (ja/nein), sowie die freiwillige Angabe von diesbezüglichen Details, beispielsweise als Freitext oder in Form einer Verlinkung auf einschlägige Informationen,
7. die Angabe, ob für die verfügbaren Parkplätze eine Gebühr anfällt, und wenn ja, in welcher Höhe,
8. die Angabe, ob die Möglichkeit der Vorreservierung einzelner Ladepunkte besteht,

9. gegebenenfalls den ausschließlichen Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 13 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 233/2022,
10. gegebenenfalls den ausschließlichen Bezug von grünem Strom im Sinne der Richtlinie UZ 46, sowie
11. das Vorhandensein barrierefrei zugänglicher Parkplätze mit Zugang zu den am Standort verfügbaren Ladepunkten und deren Anzahl.

(3) Betreiber*innen haben der E-Control folgende statische Angaben zu den einzelnen Ladepunkten zu übermitteln:

1. das alphanumerische Identifikationszeichen,
2. die Anzahl und Art der verfügbaren Stecker,
3. die maximal erreichbare Ladeleistung in kW,
4. die Stromart (Gleichstrom oder Wechselstrom),
5. die Methode der Authentifizierung, wobei neben der Möglichkeit einer automatisierten Authentifizierung auch immer die Möglichkeit, von dieser nicht Gebrauch zu machen, bestehen muss,
6. die verfügbaren Zahlungsarten (darunter zumindest eine gängige Zahlungsart im Sinne des § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe),
7. die Möglichkeit des anbieterübergreifenden Ladens von Elektrofahrzeugen („Roaming“),
8. die im Rahmen des Roaming verfügbaren Vertragspartner,
9. den auf Grundlage eines Dauerschuldverhältnisses (Ladevertrag, Ladekarte oder Roaming) zu verrechnenden Preis pro Ladevorgang an einem öffentlich zugänglichen Ladepunkt,
10. die Information, ob es sich um einen barrierefrei zugänglichen Ladepunkt handelt, sowie
11. welcher Fahrzeugtyp von der Größe her an diesem Ladepunkt geladen werden kann.

(4) Betreiber*innen haben der E-Control folgende dynamische Angaben zu den einzelnen Ladepunkten zu übermitteln:

1. die aktuelle Betriebsbereitschaft (in Betrieb/außer Betrieb),
2. Echtzeitinformation bezüglich der Verfügbarkeit jedes einzelnen Ladepunktes (frei/besetzt), sowie
3. den zu verrechnenden Preis pro Ladevorgang an einem öffentlich zugänglichen Ladepunkt, wenn weder Ladevertrag, Ladekarte noch Roaming-Ladedienst genutzt werden („Ad-Hoc-Preis“), aufgliedert in die einzelnen Preisbestandteile.

(5) Öffentlich zugängliche Ladestellen, die ihren Service unentgeltlich anbieten, sind von Abs. 4 Z 3 ausgenommen.

Darüber hinaus wird die E-Control dazu ermächtigt, in Abstimmung mit Branchenvertreter*innen festzulegen, dass ihr für einen bestimmten Zeitraum pro Ladepunkt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentliche Daten im von ihr vorgegebenen Format einzumelden sind. Sie hat diese Daten umgehend an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie weiterzuleiten. Diese Daten sind von der E-Control und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben in den Bereichen Infrastrukturplanung, Monitoring und Versorgungssicherheit, sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten auf nationaler und europäischer Ebene heranzuziehen. Einzeldaten sind unter Einhaltung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben streng vertraulich zu behandeln. Die Veröffentlichung aggregierter Datensätze ist zulässig, soweit keine Rückschlüsse auf einzelne Marktteilnehmer*innen getroffen werden können.

(5) Die meldepflichtigen Daten sind laufend aktuell zu halten. Etwaige Strafen bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur laufenden Aktualisierung richten sich nach § 5 des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe.

(6) Die meldepflichtigen Daten gemäß Abs. 1 bis 5 sind im Datenformat DATEX II oder einem anderen maschinenlesbaren Format, das in vollem Umfang mit DATEX II kompatibel und interoperabel ist, sowie in dem von der E-Control vorgegebenen elektronischen Format zu übermitteln.

Verantwortlichkeit

§ 4. Für Richtigkeit und Vollständigkeit der auf Grund dieser Verordnung einzumeldenden Angaben ist die*der Betreiber*in öffentlich zugänglicher Ladepunkte sowie jede sonstige Person, in deren Auftrag

die Meldung erfolgt, verantwortlich. Zur Berichtigung unrichtig im Verzeichnis erfasster Angaben haben die Verpflichteten umgehend mit der E-Control Kontakt aufzunehmen.

Übergangsfrist

§ 5. Die meldepflichtigen Daten gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 sind von den Verpflichteten erstmalig nach Ablauf von 14 Tagen ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einzumelden.

Inkrafttreten

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 3 Abs. 4 mit 1.1.2024 in Kraft.